

Name:

KV-Nr. 2042

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

1 Blatt Kalender ist beigelegt (I).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

KRONEN ❖ DR. SCHNEIDER ❖ DR. KAYA & KOLLEGEN

KRONEN ❖ SCHNEIDER ❖ KAYA & KOLLEGEN
Hammer Straße 41, 48153 Münster

Rechtsanwälte
in Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- Markus Kronen
- Dr. Franziskus Schneider *
- Dr. Tarik Kaya *
- Dr. Sahra Kronen
- Marie Schneider
- Simon Karsten *
- Dr. Bettina Wolter **
- Anja Bergmann, LL.M.

* zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
** zugleich Fachanwalt für Familienrecht

Per Boten

An das
Verwaltungsgericht Münster
Manfred-von-Richthofen-Straße 8
48145 Münster



Reg.-Nr. 494/20 TK

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 0251/ 951 76 - 17
Fax 0251/ 951 76 - 27

Datum: 27.07.2020

1 K 2362120

Klage

des Deutschen Altkleiderverbandes, Kreisverband Münster e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Cemal Özlan, Nordstraße 12, 48147 Münster,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kronen ❖ Dr. Schneider ❖ Dr. Kaya & Kollegen, Hammer Straße 41, 48153 Münster,

gegen

die Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster,

Beklagte,

beizuladen: Besseres Leben e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Frau Sabine Müller, Am Eschkamp 6, 48157 Münster,

w e g e n Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Namens und mit beigefügter Vollmacht des Klägers werden wir in der mündlichen Verhandlung beantragen,

- den von der Beklagten an den Beizuladenden erteilten Bescheid vom 02.07.2020 aufzuheben und
- die Beklagte unter Aufhebung des an den Kläger gerichteten Ablehnungsbescheids vom 30.06.2020 zu verpflichten, den Antrag des Klägers auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern an 50 Standorten im öffentlichen Straßenraum der Stadt Münster neu zu bescheiden.

Begründung:

I.

Der Kläger sammelt als gemeinnützige Organisation Altkleider und es wurden ihm von 2014 bis zum 30.04.2020 jährlich Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Straßenraum der Beklagten erteilt.

Am 07.05.2020 beschloss der Rat der Beklagten die Einführung eines Standortkonzepts für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern für das gesamte Stadtgebiet der Beklagten ab dem 01.01.2021 (**Anlage K1**). Nach dem Standortkonzept werden die Standorte für Altkleidersammelcontainer auf öffentlichen Verkehrsflächen festgelegt und aus stadtbildpflegerischen Gründen auf eine Anzahl von 50 beschränkt. Die Sondernutzungserlaubnisse für diese Standorte sollen befristet auf ein Jahr gebündelt nur an einen Antragsteller erteilt werden, um eine Sammlung aus einer Hand zu gewährleisten. Die Anbieter müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie unabhängig vom Firmensitz auf Verunreinigungen und sonstige Probleme unverzüglich reagieren, damit die Abwicklung reibungslos erfolgt und die Sicherheit des Straßenverkehrs jederzeit gewährleistet ist. Nach dem Standortkonzept soll bei mehreren gleich geeigneten Anbietern das Los entscheiden.

Die Beklagte machte am 08.05.2020 auf ihrer Homepage und in einer Presseerklärung die Einführung des Standortkonzepts bekannt und nannte die Anforderungen an die Bewerbungsunterlagen für einen Antrag auf Erteilung der entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern für das Jahr 2021; als Bewerbungsfrist wurde der 08.06.2020 genannt.

Der Kläger stellte mit Datum vom 18.05.2020 unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen einen entsprechenden Antrag auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellen von 50 Altkleidersammelcontainern (**Anlage K2**). Die Standorte der Altkleidersammelcontainer befinden sich allesamt im öffentlichen Straßenraum.

Mit Schreiben vom 09.06.2020 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass mehrere Bewerbungen eingegangen seien und nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen zwischen den gleich geeigneten Bewerbern am 16.06.2020 ein Losverfahren durchgeführt werde (**Anlage K3**).

Am 16.06.2020 wurde das angekündigte Losverfahren zwischen dem Kläger und dem Beizuladenden in deren Anwesenheit durchgeführt. Der Beizuladende war erfolgreich.

Mit Bescheid vom 30.06.2020, dem Kläger zugestellt am 01.07.2020, lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers vom 18.05.2020 ab (**Anlage K4**).

Mit Bescheid vom 02.07.2020, dem Kläger zugestellt am 03.07.2020, erteilte die Beklagte dem Beizuladenden antragsgemäß Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von 50 Altkleidersammelcontainern im Stadtgebiet der Beklagten (**Anlage K5**).

II.

1.

Der an den Beizuladende gerichtete Bescheid vom 02.07.2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Auswahlentscheidung der Beklagten ist ermessensfehlerhaft.

Zunächst entbehrt es jeglicher Grundlage, dass die Beklagte ihre Entscheidung unter Berücksichtigung des vom Rat der Beklagten beschlossenen Standortkonzepts getroffen hat.

Zudem hat sich die Beklagte von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Es kann nicht auf stadtbildpflegerische Gesichtspunkte ankommen. Auch erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb die Sondernutzungserlaubnisse gebündelt nur an einen Betreiber erteilt worden sind. Bei zwei gleich geeigneten Bewerbern ist es naheliegender, beiden jeweils Sondernutzungserlaubnisse für 25 Altkleidersammelcontainer zu erteilen.

Des Weiteren hat die Beklagte völlig außer Acht gelassen, dass sich der Kläger über einen Zeitraum von sechs Jahren als zuverlässig erwiesen hat. Schließlich wurden ihm entsprechende Sondernutzungserlaubnisse jahrelang beanstandungslos erteilt.

Die Entscheidung durch Losverfahren entbehrt auch jeder rechtlichen Grundlage.

2.

Aus den vorstehenden Gründen hat der Kläger einen Anspruch auf Neubescheidung zu seinen Gunsten.



Dr. Kaya
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht und der Anlagen K1 bis K3 und Anlage K5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Ferner ist davon auszugehen, dass die Begründung der Auswahlentscheidung des nicht abgedruckten Bescheids vom 02.07.2020 (Anlage K5) sich inhaltlich mit der Begründung des als Anlage K4 abgedruckten Bescheids vom 30.06.2020 deckt. Schließlich ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht Münster den Verein „Besseres Leben e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Frau Sabine Müller, Am Eschkamp 6, 48157 Münster mit Beschluss vom 29.07.2020, dem Verein zugestellt am 30.07.2020, ordnungsgemäß zu dem Rechtsstreit beigelegt hat.

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister



Anlage K4

Kopie

Dienststelle Fachbereich
Stadtentwicklung und
Verkehrsanlagen
Stadthaus 1
Klemensstraße 10
48143 Münster

Mit Postzustellungsurkunde

An den
Deutschen Altkleiderverband, Kreisverband Münster e.V.
Nordstraße 12
48147 Münster

Auskunft erteilt Herr Zier
Telefon 02 51/4 92- 6312
Telefax 02 51/4 92- 6399
Email 32-12@muenster.de
Aktenzeichen: 32/12/00234/2020/zi
Datum 30.06.2020

Ihr Antrag auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von 50 Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Straßenraum der Stadt Münster vom 18.05.2020

Sehr geehrter Herr Özlan,

den oben genannten Antrag vom 18.05.2020 auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern an 50 Standorten im öffentlichen Straßenraum der Stadt Münster entsprechend dem Standortkonzept der Stadt Münster vom 07.05.2020 **lehne ich ab.**

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können und stelle Ihnen anheim, ggf. für das Kalenderjahr 2022 erneut einen Antrag zu stellen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 18.05.2020 beantragten Sie die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern an insgesamt 50 Standorten im öffentlichen Straßenraum der Stadt Münster entsprechend dem Standortkonzept der Stadt Münster vom 07.05.2020.

Gemäß § [...] steht die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Ermessen der Straßenbaubehörde. Das eingeräumte Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Vorschrift unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen, insbesondere des Gebots der Gleichbehandlung auszuüben. Die Ermessensausübung hat sich dabei an Gründen zu orientieren, die einen Bezug zur Straße haben. Dazu gehören insbesondere [...]

Mit Beschluss vom 07.05.2020 hat der Rat der Stadt Münster ein Standortkonzept verabschiedet, in dem auf ihre Vereinbarkeit mit verkehrlichen und stadtbildpflegerischen Belangen überprüfte Standorte für Altkleidersammelcontainer festgelegt wurden. Gleichzeitig wurde damit die Anzahl der Standorte für Altkleidersammelcontainer im öffentlichen Straßenraum auf 50 Stück begrenzt.

Die Standorte sollen einen werthaltigen und gepflegten Eindruck erhalten und so eine psychologische Präventionswirkung gegen Müllablagerungen und Verschmutzungen entfalten.

Zudem sollen die Altkleidersammelcontainer an allen Standorten aus einer Hand gewartet und entleert werden.

Ich habe mein Ermessen unter Berücksichtigung dieser Vorgaben des Standortkonzepts ausgeübt. Innerhalb der Antragsfrist sind hier zwei Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bezogen auf die im Standortkonzept ausgewiesenen 50 Standorte eingegangen. Eine Überprüfung der Standorte musste im Hinblick auf das Standortkonzept und die diesem vorausgegangene Überprüfung nicht mehr erfolgen. Da mehrere Anträge bezogen auf dieselben Standorte zusammentrafen, war eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung zu treffen. Auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen waren keine straßenrechtlichen Gründe erkennbar, die eine ermessensfehlerfreie Auswahl eines Antragstellers erlaubt hätten. Hierbei war die in Ihrem Antrag angeführte Zuverlässigkeit, welche Sie in den vergangenen 6 Jahren bewiesen haben, nicht zu berücksichtigen. Beide Antragsteller erfüllten die Voraussetzungen gleichermaßen. Deshalb wurde die Auswahlentscheidung am 16.06.2020 mittels eines Losentscheids getroffen, bei dem Sie auch zugegen waren. Das Los ist auf einen anderen Antragsteller gefallen. Deshalb war ihr Antrag vom 18.05.2020 abzulehnen.

Mit Schreiben vom 16.06.2020 habe ich Sie nochmals schriftlich über den Ausgang des Losverfahrens informiert und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Ablehnung ihres Antrags vom 18.05.2020 bis zum 26.06.2020 eingeräumt. Hiervon haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß angegebenen Rechtsgrundlage („[...]“) sowie der weiteren Begründung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

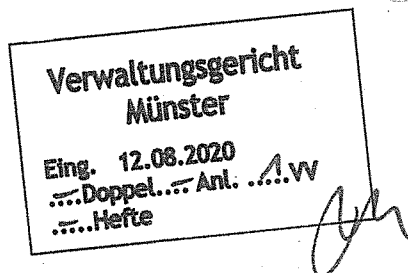
Im Auftrag


Zier

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid vom 30.06.2020 dem Kläger am 01.07.2020 zugestellt worden ist.

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister

STADT MÜNSTER



An das
Verwaltungsgericht Münster
Manfred-von-Richthofen-Straße 8
48145 Münster

Dienststelle	Fachbereich Recht Stadthaus 1 Klemensstraße 10 48143 Münster
Auskunft erteilt	Herr Aziz
Telefon	02 51/4 92- 6125
Telefax	02 51/4 92- 6122
Email	61-25@muenster.de
Aktenzeichen:	32/12/00234/2020/zi
Datum	12.08.2020

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1 K 2362/20

Deutscher Altkleiderverband, Kreisverband Münster e.V. ./ Stadt Münster

wird unter Vorlage des Verwaltungsvorgangs (Bl. 1 - 42) beantragt,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage kann keinen Erfolg haben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung des Bescheides vom 30.06.2020 verwiesen.

Die Klage ist unbegründet, denn die Beklagte hat die betroffenen Interessen ordnungsgemäß gegeneinander abgewogen. Dabei hat sie insbesondere das Interesse des Klägers an der Durchführung seines Vorhabens und die öffentlichen Belange, deren Schutz ihr anvertraut ist, berücksichtigt.

Im Auftrag

Aziz
Aziz

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß beigefügten Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

*Besseres Leben e.V.***Vorstandsvorsitzende**

Sabine Müller

Am Eschkamp 6
48157 Münster

Telefon: 0251/41840

Telefax: 0251/41841

www.besseres-leben.de

Münster, den 19.08.2020

Besseres Leben e.V., Am Eschkamp 6, 48157 Münster

An das
Verwaltungsgericht Münster
Manfred-von-Richthofen-Straße 8
48145 Münster

In dem Klageverfahren

1 K 2362/20

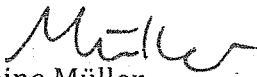
nehmen wir Bezug auf den Beiladungsbeschluss vom 29.07.2020, den wir am 30.07.2020 erhalten haben, und beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Kläger kann weder die Aufhebung des an den Beigeladenden gerichteten Bescheids vom 02.07.2020 verlangen noch hat er Anspruch auf Neubescheidung seines Antrags vom 18.05.2020, da die Beklagte eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch den Einsatz des Losverfahrens getroffen hat. Der Einsatz des Losverfahrens war sachgerecht, da auf diese Weise für jeden Antragsteller die gleiche Chance bestand, die beantragten Sondernutzungserlaubnisse zu erhalten.

Auf eine etwaige Zuverlässigkeit des Klägers kommt es hier nicht an. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beigeladene unzuverlässig wäre.


Sabine Müller
Vorstandsvorsitzende

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Berichterstatterin Richterin Rosenbaum die Beteiligten mit gerichtlicher Verfügung vom 10.09.2020 um Stellungnahme bis zum 25.09.2020 gebeten hat, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung besteht.

Ferner ist davon auszugehen, dass der Kläger, die Beklagte und der Beigeladene jeweils mit Schriftsatz bzw. Schreiben vom 21.09.2020, bei Gericht eingegangen am selben Tag, ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

05.10.2020.

Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten gewahrt sind;
- der Beschluss des Rates der Beklagten vom 07.05.2020 zur Einführung des Standortkonzepts für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern für das Stadtgebiet Münster formell und materiell rechtmäßig ist;
- die Beklagte keine Sondernutzungssatzung i.S.d. §§ 18, 19, 19a Straßen- und Wegegesetz NRW erlassen hat;
- der Bescheid der Beklagten an den Beigeladenen vom 02.07.2020 formell rechtmäßig ist.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2020

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28	29	

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			
19							

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

Fest- und Feiertage 2020:

01.01. Neujahr

10.04. Karfreitag

12./13.04. Ostern

01.05. Maifeiertag

21.05. Christi Himmelfahrt

31.05/01.06. Pfingsten

11.06. Fronleichnam

03.10. Tag der Deutschen Einheit

01.11. Allerheiligen

25./26.12. Weihnachten

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 2042

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung: Die Entscheidung ergeht – in der Besetzung nach § 5 III 1 VwGO – gem. § 101 II VwGO ohne mündliche Verhandlung, da die Beteiligten (vgl. § 63 VwGO) ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben.

B. Erfolgsaussichten der Klage: Die Klage dürfte zwar zulässig, aber sowohl mit dem **Drittanfechtungs-** als auch mit dem **Beschcheidungsantrag** unbegründet sein.

I. Antrag zu 1): Drittanfechtungsklage

1. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein.

a. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet. Insbesondere handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, da die streitentscheidenden Normen des StrWG NRW dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

b. **Statthafte Klageart** dürfte die **Anfechtungsklage gem. § 42 I Var. 1 VwGO** sein. Denn der Kläger (**K**) wendet sich mit seinem Antrag zu 1) gegen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse (**SNE**) an den Beigeladenen (**V**) mit Bescheid vom 02.07.2020 und damit gegen einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG NRW.

c. **K** dürfte auch gem. § 42 II VwGO **klagebefugt** sein. Denn hier dürfte eine Konstellation der sog. **Konkurrenzenverdrängungsklage** vorliegen, bei der die Zahl der zu vergebenden Begünstigungen – hier die Erteilung der SNE – auf einen Antragsteller beschränkt ist und der Kreis der Bewerber die Zahl der zu vergebenden Begünstigungen übersteigt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 42 Rn. 48). Nach h.M. ist jedenfalls in den Fällen, in denen sich um die zu vergebende Begünstigung nur wenige Personen beworben haben – hier nur **K** und **V** – Rechtsschutz nur durch eine **Kombination von Anfechtungs- und Verpflichtungsklage** zu erzielen (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O. m.w.N.). Da ohne die Anfechtung des Bescheides vom 02.07.2020 dessen Bestandskraft droht und die erstrebte Begünstigung dann grds. nicht mehr zur Disposition der Beklagten (**B**) stünde (zur ggf. bestehenden Möglichkeit der Rücknahme vgl. Kopp/Schenke, § 42 Rn. 48; Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand 2020, § 42 I Rn. 145 m.w.N.), dürfte die Klagebefugnis jedenfalls in der vorliegenden Konstellation zu bejahen sein (vgl. VG Hannover, Urt. v. 09.08.2011 – 7 A 5683/10, juris Rn. 17).

d. Die am 27.07.2020 bei Gericht eingegangene Klage dürfte innerhalb der **Klagefrist des § 74 I 2 VwGO** erhoben worden sein. Die Monatsfrist endete angesichts der Bekanntgabe des Bescheides vom 02.07.2020 an **K** am 03.07.2020 gem. § 57 II VwGO, § 222 I, II ZPO, §§ 187 I, 188 II Var. 1 BGB erst mit Ablauf des 03.08.2020.

e. Die Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (vgl. § 63 I 1 GO NRW), ist gem. § 78 I Nr. 1 VwGO die richtige **Klagegegnerin**.

2. Begründetheit der Klage: Die Drittanfechtungsklage dürfte aber **unbegründet** sein. Der Bescheid der **B** vom 02.07.2020 (Erteilung der SNE an **V**) dürfte rechtmäßig sein und **K** nicht in seinen Rechten verletzen.

a. Als **Rechtsgrundlage** dürfte allein **§ 18 I 1, 2 StrWG NRW** in Betracht kommen. Danach bedarf die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) unbeschadet des § 14a I StrWG NRW der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, hier der **B**.

b. Laut Bearbeitungsvermerk ist der Bescheid vom 02.07.2020 formell rechtmäßig.

c. Die **materiellen Voraussetzungen** für die Erteilung der SNE an **V** dürften ebenfalls vorliegen.

aa. Das Aufstellen der Container dürfte eine **Sondernutzung** i.S.d. **§ 18 I 1 StrWG NRW** darstellen, weil dadurch die öffentliche Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch i.S.d. § 14 I 1 StrWG hinaus benutzt werden dürfte. Nach dieser Vorschrift ist der **Gemeingebrauch** der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Gem. **§ 14 III 1 StrWG NRW** liegt kein Gemeingebrauch vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie zu dienen bestimmt ist. Dies dürfte hier durch das Aufstellen der Container der Fall sein. Zwar bleibt offen, an welchen Stellen die Container genau aufgestellt werden sollen, jedoch dürfte feststehen, dass sich die Standorte im öffentlichen Straßenraum befinden. Personen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Container nutzen, handeln gem. § 14 III 1 StrWG NRW nicht mehr im Rahmen des zugelassenen Gemeingebrauchs, weil die mit der Nutzung verbundenen Handlungen – Lektüre einer Gebrauchsanweisung, Öffnen einer Klappe, Einwerfen von Schuhen oder Kleidung – keine Vorgänge darstellen, die überwiegend dem Verkehr dienen, sondern ausschließlich der gewerblichen Betätigung des Aufstellers – hier des **V** – zuzurechnen sind (st. Rspr. vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15.07.1999 – 23 B 334/99, juris Rn. 11; VG Düsseldorf, Urt. v. 20.06.2012 – 16 K 7510/11, juris Rn. 16; OVG NRW, Urt. v. 06.10.2017 – 11 A 353/17, juris Rn. 46). Durch das Aufstellen und bestimmungsgemäße Nutzung solcher Container kann der Gemeingebrauch anderer Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Der Betrieb, also das Aufstellen und die Nutzung von Altkleidercontainern auf öffentlichem Straßenland kann auch nicht mehr als übliches Element einer in den öffentlichen Straßenraum wirkenden Kommunikation angesehen werden (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15.07.1999 – 23 B 334/99, juris Rn. 19).

bb. Für die beantragte Sondernutzung dürfte kein Befreiungstatbestand gem. § 19 Satz 1 StrWG NRW eingreifen, da laut Bearbeitungsvermerk in Münster keine Sondernutzungssatzung gilt. cc. Das der **B** eingeräumte **Ermessen** ist entsprechend dem Zweck der Vorschrift unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen, insbesondere des Gebots der Gleichbehandlung auszuüben, **§ 40 VwVfG NRW**. Da hier mehrere Interessenten einen Antrag auf Erteilung der SNE gestellt hatten, musste **B** eine **Auswahlentscheidung** treffen. Diese dürfte einer gerichtlichen Überprüfung standhalten, **§ 114 Satz 1 VwGO**. Das Erlaubnisverfahren soll sicherstellen, dass die zuständige Behörde Kenntnis von Ort und Umfang der beabsichtigten Straßennutzung erhält, damit sie von vornherein erkennbare Störungen verhindern oder in zumutbaren Grenzen halten und die unterschiedlichen, teilweise gegenläufigen Nutzungsabsichten der Straßennutzer ausgleichen kann. Für ihre Entscheidung muss die Behörde dementsprechend die betroffenen Interessen gegeneinander abwägen. Da die Regelungen in § 18 I und II StrWG dem Schutz der Straße in ihrer Funktion dienen, darf die Behörde ihrer Ermessensentscheidung als öffentliche Belange nur Gesichtspunkte zugrunde legen, die einen **sachlichen Bezug zur Straße** haben. Dazu gehören insbesondere ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs), die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes und Ähnliches) (vgl. OVG NRW, Urt. v. 16.06.2015 – 11 A 1131/13, juris Rn. 38 m.w.N.). Das Sondernutzungsrecht ist grds. wirtschafts- und wettbewerbsneutral (vgl. OVG NRW, a.a.O. Rn. 40). Belange des Abfallrechts, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, und des Wettbewerbs hatte **B** bei ihrer Ermessensentscheidung nicht zu prüfen, da aus den vorgenannten Gründen bei der Entscheidung über die Erteilung einer SNE nur straßenbezogene Gründe zu berücksichtigen sind (vgl. VG Köln, Urt. v. 28.11.2014 – 18 K 4839/13, juris Rn. 27 f.; VG Braunschweig, Urt. v. 26.11.2014 – 6 A 6/14, juris Rn. 40 f.). **B** hat sich bei der Entscheidung auf das vom Rat der Stadt Münster am 07.05.2020 beschlossene **Standortkonzept** für das Aufstellen von

Altkleidercontainern bezogen. Dieses Konzept dürfte eine **ermessenslenkende Vorgabe** für die Verwaltung darstellen, an welche B bei ihrer Auswahlentscheidung gebunden sein dürfte. *Derartige interne Richtlinien sind grundsätzlich mit der Ermächtigung einer Behörde, nach Ermessen zu entscheiden, vereinbar wenn sie sich am Zweck der Ermächtigung orientieren und sachgerecht sind (Kopp/Schenke, § 114 Rn. 10a).* B hat sich mit diesem Konzept auf eine einheitliche und gleichmäßige Verwaltungspraxis festgelegt, die auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragen dürfte. Nach dem Standortkonzept für das Aufstellen von Altkleidercontainern sind konkrete Containerstandorte festgelegt worden, welche B nach **verkehrlichen und stadtbildpflegerischen Gesichtspunkten** ausgewählt hat. B dürfte damit neben stadtbildpflegerischen Gründen und Gründen der **Verwaltungsvereinfachung** vor allem die **Vermeidung einer Verschmutzung** der Containerstandorte und des betroffenen Straßenraums **mit der Folge einer Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs** als maßgebenden Gesichtspunkt ihrer Ermessensentscheidung angesehen haben. Dies dürfte nicht zu beanstanden sein. **aa.** Denn nach allgemeiner Lebenserfahrung kommt es an Wertstoffsammelstellen immer wieder zu **Verschmutzungen des Straßenraums** durch außerhalb der Container unsachgemäß abgelagerten Abfall. Das Ziel, derartige Verschmutzungen des Straßenraums zu vermeiden, dürfte ein unmittelbar auf den Straßengrund bezogenes Entscheidungskriterium sein, das B ihrer Entscheidung über die Erteilung der SNE zugrunde legen darf (vgl. VG Braunschweig, a.a.O.). Diesem Ziel dürfte neben stadtbildpflegerischen Gründen auch das von B angestrebte einheitliche Erscheinungsbild der Altkleidercontainer dienen. Die Standorte sollen dadurch nach den Vorstellungen der B einen werthaltigen und gepflegten Eindruck erhalten und so eine psychologische Präventionswirkung gegen Müllablagerungen und Verschmutzungen entfalten. Die Annahme, dass auf diese Weise die Hemmschwelle für mögliche Verschmutzungen erhöht wird, dürfte sachgerecht sein. **bb.** Die mit dem Konzept getroffene Entscheidung, SNE für das Aufstellen von Altkleidercontainern für die festgelegten Standorte **gebündelt nur an einen Betreiber** zu erteilen, dürfte ebenfalls ermessensfehlerfrei sein. Das Konzept einer Wartung und Entsorgung der Standorte für Altkleidercontainer aus einer Hand dürfte geeignet sein, das verfolgte Ziel zu erreichen, weil durch die Betreuung, Entleerung und Reinigung der Container und deren Umgebung in der Verantwortung nur eines Erlaubnisinhabers der Aufwand für die Überwachung der Standorte der Container verringert und eine zügige Beseitigung von Störungen und Verunreinigungen sichergestellt werden dürfte (vgl. VG Köln, a.a.O.; VG Braunschweig, a.a.O.). **cc.** B dürfte auch zu Recht **nicht** auf die „bereits erwiesene“ **Zuverlässigkeit** des K abstellen. Denn die Zuverlässigkeit eines Antragstellers dürfte grundsätzlich ein subjektives Merkmal sein und keinen straßenrechtlichen Bezug aufweisen. *Zwar kann etwas anderes im Einzelfall für den straßenbezogenen Gesichtspunkt gelten, wenn die Sicherheit des Straßenverkehrs im Fall der Erteilung der SNE an den betreffenden Antragsteller wegen des Verhaltens nicht gewährleistet ist (OVG NRW, Ur. v. 16.06.2015 – 11 A 1131/13, juris).* Für das Vorliegen derartiger Umstände dürften indes keine Anhaltspunkte bestehen. Zudem dürften keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass V die Vorgaben des Standortkonzepts nicht auch zuverlässig erfüllen könnte. **dd.** Soweit K die eigene jahrelange beanstandungsfreie Ausnutzung von SNE für das Aufstellen von Altkleidercontainern im Stadtgebiet der B anführt, dürfte dies ein subjektives bzw. tätigkeitsbezogenes Merkmal der K, straßenrechtlich ohne Belang und daher nicht zu berücksichtigen sein (OVG NRW, Ur. v. 16.06.2015 – 11 A 1131/13, juris). **ee.** Da außer den von B bei ihrer Entscheidung berücksichtigten Kriterien sonstige straßenbezogene Differenzierungsgründe nicht ersichtlich sein dürften, dürfte es unter Ermessensgesichtspunkten nicht zu beanstanden sein, dass B sowohl K als auch V als gleich geeignet angesehen und zwischen ihnen nach dem vom Rat beschlossenen Standortkonzept eine **Auswahlentscheidung durch ein Losverfahren** getroffen hat. Unter den gegebenen Voraussetzungen dürfte die Durchführung eines Losverfahrens sachgerecht gewesen sein, da bei dessen ordnungsgemäßer Durchführung für jeden Antragsteller die gleiche Chance bestand, die beantragte SNE zu erhalten. Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Losverfahrens dürften nicht bestehen.

II. Antrag zu 2): Bescheidungsklage

1. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein.

a. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet (s.o.).

b. Statthafte Klageart ist die **Verpflichtungsklage gem. § 42 I Var. 2 VwGO** in Form der Versagungsgegenklage. Denn K dürfte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 30.06.2020 den Erlass eines Verwaltungsaktes i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG NRW in Gestalt der Neubescheidung des gestellten Antrages zu seinen Gunsten begehren.

c. K dürfte auch gem. § 42 II VwGO **klagebefugt** sein. *Die Klagebefugnis setzt voraus, dass der Kläger geltend macht, durch die Ablehnung eines Verwaltungsakts in eigenen Rechten verletzt zu sein, und dass nach seinem Vorbringen eine Verletzung dieser Rechte möglich ist. Die Möglichkeit einer Verletzung subjektiver Rechte in diesem Sinne ist nur dann auszuschließen, wenn eine derartige Rechtsverletzung offensichtlich und nach jeder Betrachtungsweise ausscheidet (vgl. OVG NRW, Ur. v. 16.02.2018 – 1 A 1911/16, juris Rn. 52 f.; Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 42 Rn. 65).* Dies dürfte hier nicht der Fall sein. Es dürfte möglich erscheinen, dass K einen Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 I GG hat.

d. Die am 27.07.2020 bei Gericht eingegangene Klage dürfte innerhalb der Klagefrist des § 74 I 2, II VwGO erhoben worden sein. Die Monatsfrist endete angesichts der Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides vom 30.06.2020 am 01.07.2020 gem. § 57 II VwGO, § 222 I, II ZPO, §§ 187 I, 188 II Var. 1, 193 BGB erst mit Ablauf des 03.08.2020.

e. Die Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (vgl. § 63 I 1 GO NRW), ist gem. § 78 I Nr. 1 VwGO die richtige Klagegegnerin.

2. Begründetheit der Klage: Aus vorstehenden Gründen dürfte die Bescheidungsklage jedoch ebenfalls unbegründet sein, da auch der Ablehnungsbescheid der B vom 30.06.2020 rechtmäßig sein und K nicht in seinen Rechten verletzen dürfte. Ebenso wenig dürfte K gegen B ein Anspruch auf Neubescheidung seines Antrages auf Erteilung von SNE zustehen, § 113 V 1 und 2 VwGO.

C. Kosten: *Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 I, 162 III VwGO. Es dürfte der Billigkeit i.S.d. § 162 III VwGO entsprechen, die außergerichtlichen Kosten des V als Beigeladenem für erstattungsfähig zu erklären, da dieser erfolgreich einen Antrag gestellt und mit der Antragstellung das Risiko einer eigenen Kostenpflicht nach § 154 III Hs. 1 VwGO übernommen hat (vgl. Kopp/Schenke, § 162 Rn. 23).*

D. Entscheidungsvorschlag: „Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, trägt der Kläger.“ *Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert, von der Angabe des Rechtsbehelfs/Rechtsmittels sowie von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist nach dem Bearbeitungsvermerk abzusehen.*